

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
BMF – III/5 (III/5)
z.H. Herrn Dr. Heinrich Lorenz
Johannesgasse 5
1010 Wien

Unser Zeichen 3813/17/RK

Sachbearbeiter Mag. Kovacs

Telefon +43 | 1 | 811 73-235

eMail kovacs@kwt.or.at

Datum 16. August 2017

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Kapitalmarktgesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 geändert werden
(GZ. BMF-160000/0001-III/5/2017)

Referent:

Mag. Gerhard Margetich

Sehr geehrter Herr Dr. Lorenz,

die Kammer der Wirtschaftstreuhand dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Kapitalmarktgesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 geändert werden.

Stellungnahme

Allgemeine Anmerkungen:

Grundsätzlich ist aus unserer Sicht der Entwurf zur BWG-Novelle zu begrüßen, da die vorgeschlagenen Änderungen durchaus zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Bankprüfer, Aufsichtsbehörde und Kreditinstituten führen und demgemäß den Bankprüfer in seiner Stellung stärken wird. Weiters wird von einer positiven Auswirkung aufgrund der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufsichtsreform ausgegangen.

Ungeachtet dessen möchten wir auf folgende Anmerkungen hinweisen:

Schönbrunner Straße 222–228 (U4-Center) • A-1120 Wien
Telefon +43 | 1 | 811 73 • Fax +43 | 1 | 811 73-100 • eMail office@kwt.or.at • www.kwt.or.at

Bankverbindungen: BA-CA 0049-46000/00 • BIC: BKAUATWW • IBAN: AT93 1100 0004 9460 0000
DVR 459402

Zu § 25 BWG:

Die in § 25 und in der Anlage genannten Anforderungen erhöhen die Rechtssicherheit für die Kreditwirtschaft. Da diese im Rahmen der Sorgfaltsverpflichtung im Zusammenhang mit § 39 BWG bereits in der Vergangenheit im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen waren, profitieren auch die Bankprüfer von der neuen Regelung. Abs. 4 stellt dem Wortlaut nach durchaus eine gewisse Erleichterung bei Auslagerungen innerhalb von inländischen Kreditinstitutsgruppen dar. Da es jedoch auch EU-weite Kreditinstitutsgruppen mit einem EU-Mutterinstitut gemäß Art. 4 Abs. 1 Z 29 CRR gibt, wäre eine entsprechende Ergänzung bzw. Ausweitung dahingehend wünschenswert.

Zu Anlage zu § 25 BWG:

In der Ziffer 2 im zweiten Satz wird der Begriff „Rechtsträger“ verwendet. Es wird um Klarstellung ersucht, ob es sich hierbei um den Dienstleister oder das Kreditinstitut handelt.

Es wird ersucht, das Wording der Ziffer 5 wie folgt zu adaptieren: *„das Kreditinstitut hat weiterhin mittels der hierfür notwendigen Fachkenntnisse die ausgelagerten Aufgaben wirkungsvoll zu überwachen und die mit der Auslagerung verbundenen Risiken zu steuern.“*

Es wird ersucht, das Wording der Ziffer 6 wie folgt zu adaptieren: *„der Dienstleister hat dem Kreditinstitut unverzüglich jede Entwicklung zur Kenntnis zu bringen, die seine Fähigkeit, die ausgelagerten Aufgaben wirkungsvoll und unter Einhaltung aller geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auszuführen, wesentlich beeinträchtigen könnte.“*

Zu § 63 Abs. 4 BWG:

Gegen die Aufnahme des § 25 BWG in die aufsichtsrechtliche Prüfung ist aus den oben genannten Gründen kein Einwand zu erheben. Positiv wird die damit verbundene negative Zusicherung gesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Entwurf der Ziffer 3 die zu prüfenden Bestimmungen des FM-GwG, konkret der §§ 4 bis 17, 19 Abs. 2, 20 bis 24, 29 und 40 Abs. 1, nicht mehr enthalten sind und auch das Anführen des § 40 nicht erforderlich ist, da dieser mit dem BGBl I 2016/118 aufgehoben wurde. Es wird ersucht, das Wording der Ziffer 3 wie folgt zu adaptieren: *„die Beachtung der §§ 25, 39, 39a, 41 und 42 dieses Bundesgesetzes und der §§ 4 bis 17, 19 Abs. 2, 20 bis 24, 29 und 40 Abs. 1 FM-GwG;“*

Zu § 71 Abs. 6 BWG:

Die Einführung einer Informationspflicht des Kreditinstituts über durchgeführte Prüfungen samt Vorlage des Prüfungsberichts sowie die mit dem Verwaltungsverfahren verbundenen Ergebnisse an den Bankprüfer ist uneingeschränkt zu begrüßen. Ungeachtet dessen wäre es ebenfalls sinnvoll, dem Bankprüfer sämtliche Korrespondenzen im Zusammenhang mit wesentlichen Verwaltungsverfahren auf Anfrage bereits vor Abschluss des Verfahrens zur Verfügung zu stellen, da bis zum (rechtswirksamen) Abschluss eines solchen Verfahrens mitunter mehrere zu prüfende Perioden liegen können.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder an die Präsidentin des Nationalrats in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Marterbauer e.h.
(Vorsitzender des Fachsenats für
Unternehmensrecht und Revision)

Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)

